

STATISTISCHE BERICHTE

Kennziffer: C III 2 - m 1/13 SH

Die Schlachtungen in Schleswig-Holstein
im Januar 2013
- Vorläufige Ergebnisse -

Herausgegeben am: 17. Juli 2013



Impressum

Statistische Berichte

Herausgeber:

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Steckelhörn 12
20457 Hamburg

Auskunft zu dieser Veröffentlichung:

Cora Haffmans

Telefon: 0431 6895-9306

E-Mail: cora.haffmans@statistik-nord.de

Auskunftsdienst:

E-Mail: info@statistik-nord.de

Auskünfte: 040 42831-1766

0431 6895-9393

Internet: www.statistik-nord.de

© Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Hamburg 2013

Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Sofern in den Produkten auf das Vorhandensein von Copyrightrechten Dritter hingewiesen wird, sind die in deren Produkten ausgewiesenen Copyrightbestimmungen zu wahren. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Zeichenerklärung:

0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
–	nichts vorhanden (genau Null)
...	Angabe fällt später an
·	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
×	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
p	vorläufiges Ergebnis
r	berichtigtes Ergebnis
s	geschätztes Ergebnis
a. n. g.	anderweitig nicht genannt
u. dgl.	und dergleichen
()	Zahlenwert mit eingeschränkter Aussagefähigkeit
/	Zahlenwert nicht sicher genug

Abweichungen in den Summen erklären sich durch Runden der Zahlen

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund von Änderungen der der Statistik zugrunde liegenden Rechtsvorschriften – Verordnung (EG) Nr. 1165/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Viehbestands- und Fleischstatistiken und zur Aufhebung der Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG des Rates (ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 1) – ist eine zeitliche Vergleichbarkeit mit den Vorjahren für Kälber und Jungrinder sowie Lämmer und Schafe nur eingeschränkt möglich.

Nach dem Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), geändert worden ist, werden die in Hamburg und Schleswig-Holstein geschlachteten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Pferde und deren Schlachtgewichte ermittelt.

Anmerkungen zur Methode

Die **Zahl der geschlachteten** (seit 1979 genusstauglichen) **Tiere** wird – gegliedert nach gewerblichen und Hausschlachtungen sowie nach Inland- und Auslandtieren – anhand der Meldungen der Tierärzte und Fleischbeschauer über beschaute Schlachtungen erfasst.

Die durchschnittlichen Schlachtgewichte werden anhand von Meldungen der Versandschlachtereien und Fleischwarenfabriken nach der Verordnung zur Durchführung des Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (BGBl. I S. 2186) mit einem Abzug von 2 % für Kühlverluste berechnet.

Die Schlachtmenge errechnet sich aus der Zahl der genusstauglichen Tiere und dem durchschnittlichen Schlachtgewicht und schließt dabei die Schlachtfette ein. Diese Fleischmenge wird unabhängig von der Herkunft der Schlachttiere ermittelt. Ein übergebietlicher Ausgleich (Versand und Empfang) von Lebendvieh, Fleisch und Fleischwaren mit anderen Bundesländern sowie dem Ausland wird nicht vorgenommen. Somit ist die ausgewiesene Schlachtmenge nicht identisch mit der Marktleistung der tierischen Produktion und auch nicht mit dem Fleischverbrauch Hamburgs und Schleswig-Holsteins. Allen Rechnungen liegen ungerundete Zahlen zugrunde. Differenzen zwischen der Summe der Teilzahlen und der Gesamtzahl entstehen durch unabhängige Rundungen.

Hinweis: Das endgültige Ergebnis wird in dem Statistischen Bericht CIII - j/13 "Die Viehwirtschaft in Schleswig-Holstein 2013" veröffentlicht. Bundeszahlen veröffentlicht das Statistische Bundesamt in seiner Fachserie 3 "Land- und Forstwirtschaft, Fischerei"; Reihe 4.2.1.

1. Schlachtungen von Tieren in- und ausländischer Herkunft in Schleswig-Holstein im Januar 2013

Tierart	Schlachtungen von Tieren in- und ausländischer Herkunft ¹ insgesamt		Gewerbliche Schlachtungen			Hausschlachtungen		Durchschnittliches Schlachtgewicht in kg
	Anzahl	Schlachtmenge in t	Anzahl	darunter Auslandtiere	Schlachtmenge in t	Anzahl	Schlachtmenge in t	
Rinder insgesamt	28 974	9 165	28 964	62	9 162	10	3	316
davon								
Ochsen	204	69	204	1	69	-	-	339
Bullen	10 643	3 894	10 639	9	3 892	4	1	366
Kühe	11 699	3 514	11 699	50	3 514	-	-	300
Färsen ²	5 303	1 515	5 297	2	1 514	6	2	286
Kälber ³	619	92	619	-	92	-	-	149
Jungrinder ⁴	506	81	506	-	81	-	-	160
Schweine	62 479	6 032	62 467	7 429	6 031	12	1	97
Lämmer ⁵	10 356	225	10 352	1 293	224	4	0	22
übrige Schafe	829	31	827	-	31	2	0	37
Ziegen	85	2	85	-	2	-	-	18
Pferde	48	13	48	-	13	-	-	264
Insgesamt	102 771	15 467	102 743	8 784	15 463	28	4	x

¹ Tauglich beurteilte Tiere.

² Ausgewachsene weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben

³ Kälber bis zu 8 Monaten

⁴ Jungrinder von mehr als 8 aber höchstens 12 Monaten

⁵ Tiere, die jünger als 12 Monate sind

**2. Gewebliche Schlachtungen¹ in- und ausländischer Herkunft
in Schleswig-Holstein im Januar 2013 im Vergleich zum Vorjahresmonat**

Tierart	2013	2012	Veränderung zum Vorjahr absolut	Veränderung zum Vorjahr in %
Anzahl Schlachtungen				
Rinder insgesamt	28 964	27 359	1605	6
davon				
Ochsen	204	240	-36	-15
Bullen	10 639	9 617	1022	11
Kühe	11 699	11 491	208	2
Färsen ²	5 297	5 082	215	4
Kälber ³	619	654	-35	-5
Jungrinder ⁴	506	275	231	84
Schweine	62 467	58 291	4176	7
Lämmer ⁵	10 352	8 892	1460	16
übrige Schafe	827	983	-156	-16
Ziegen	85	42	43	×
Pferde	48	67	-19	-28
Insgesamt	102 743	95 634	7 109	7
Schlachtmengen in t				
Rinder insgesamt	9 162	8 711	451	5
davon				
Ochsen	69	82	-12	-15
Bullen	3 892	3 520	373	11
Kühe	3 514	3 494	19	1
Färsen ²	1 514	1 474	40	3
Kälber ³	92	92	-0	-0
Jungrinder ⁴	81	50	31	63
Schweine	6 031	5 180	851	16
Lämmer ⁵	224	191	33	17
übrige Schafe	31	28	3	9
Ziegen	2	1	1	×
Pferde	13	18	-5	-28
Insgesamt	15 463	14 130	1 333	9

¹ Tauglich beurteilte Tiere.

² Ausgewachsene weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben

³ Kälber bis zu 8 Monaten

⁴ Jungrinder von mehr als 8 aber höchstens 12 Monaten

⁵ Tiere, die jünger als 12 Monate sind